16. April. Verlag von **B. Schott's Söhne** in **Mainz** ferner:

Einzeichnungs-No.

35404. Dombrowski, Henri, Seule!!! Mazurka favorite pour Piano. Op. 27. 36 kr.
5. — — Polonaise historique sur des motifs nationaux pour Piano. Op. 30. 1 fl.
6. Goria, A., Dernier chant en Provence pour Piano. 18 kr.
7. Gounod, Ch., La Reine de Saba. Rêverie arabe pour Piano. 36 kr.
8. Graziani, Massimiliano, I Pepistrelli (Les Chauves-Souris). Valse pour Piano. 45 kr.
9. Gregoir, J., Concerto pour Piano av. acc. d'Orchestre. Op. 100. Pour Piano seul 2 fl. 24 kr.
10. Heller, Stephen, Drei Schäfer-Stücklein für das Pianoforte. Op. 106. 1 fl. 21 kr.
11. Ketterer, Eugène, Le Réveil des Pâtres. Morceau de Salon pour Piano. Op. 117. 45 kr.
12. Krüger, W., Un ballo in Maschera. Romanza e Barcarolla. Transcription brillante pour Piano. Op. 90. 1 fl.
13. — — La Reine de Saba. Choeur des Sabéennes transcr. pour Piano. Op. 112. 54 kr.

16. April. Verlag von **B. Schott's Söhne** in **Mainz** ferner:

Einzeichnungs-No.

35414. Krüger, W., Hymne des Nations, de Verdi. Transcription brillante pour Piano. Op. 114. 54 kr.
15. Lachner, Franz, Drei Chöre für 4 Männerstimmen. Op. 114. 1 fl. 30 kr.
16. Liszt, F., Zwei Concerte für Pianoforte und Orchester. Partitur 6 fl.
17. Marx, H., La Reine de Saba. Opéra de Ch. Gounod. Quadrille pour le Piano. 36 kr.
18. Metzger, Jacques, La belle Jurassienne. Polka pour le Piano. 18 kr.
19. — — Souvenir du tir national allemand de Francfort. Polka pour le Piano. 18 kr.
20. Musard, Patti-Polka pour Piano. 36 kr.
21. Strauss, La Reine de Saba. Opéra de Ch. Gounod. Suite de Valses pour Piano. 45 kr.
22. Tausig, C., Siegmund's Liebesgesang aus der Walküre, von Richard Wagner, für das Pianoforte übertragen. 54 kr.
23. — — Der Ritt der Walküren, von Richard Wagner, für das Pianoforte übertragen. 1 fl. 21 kr.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage vom Rechtsschutz photographischer Erzeugnisse gegen unberechtigte Nachbildung und Vervielfältigung.

Bei der hiesigen Kreisdirection ist neuerdings die Frage in Anregung gekommen, ob Photographien im Sinne des Gesetzes vom 22. Febr. 1844 als Kunstwerke, denen als solchen ein Anspruch auf Urheberschutz zusteht, anzusehen seien, und infolge dessen soll in den nächsten Wochen von einer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zusammengetretenen Commission über diese Angelegenheit berathen werden. Vorsitzender ist der Geheime Hofrath Professor Dr. Albrecht in Leipzig, und außerdem gehören zu derselben auch die Herren Professor Dr. Erdmann in Leipzig, Ernst Arnold in Dresden, v. Zahn, Custos am Städtischen Museum in Leipzig, Professor Dr. Schurig in Dresden, Rechtsanwalt Volkmann und T. O. Weigel in Leipzig.

Unter diesen Umständen beanspruchen die entsprechenden Bestrebungen in Preußen und Oesterreich besondere Beachtung und wir bringen daher nachstehend

1) einen Commissionsbericht für das preußische Haus der Abgeordneten, welcher im Februar v. J. von dem Referenten Hrn. Franz Duncker in Berlin verfaßt worden, leider aber wegen der spätern Auflösung nicht mehr zur Berathung im Hause gekommen ist, und
2) eine erst kürzlich gemachte Eingabe der Photographischen Gesellschaft in Wien an das oesterreichische Justizministerium

zur weitern Veröffentlichung.

I.

Commissionsbericht an das preußische Haus der Abgeordneten, Referent: Abgeordneter Franz Duncker, vom Februar 1862.

Die Photographen H. Lehmann & Co. zu Berlin führen in einer Petition vom 13. Januar 1862 an, daß die jetzt so sehr im Aufschwung begriffene Kunst der Photographie weder durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und der Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, noch durch die Novelle zu diesem Gesetz, vom 20. Februar 1854, gegen mechanische Nachbildung geschützt sei, und bitten daher das hohe Haus der Abgeordneten:

wo möglich auf dem Wege eigener Initiative durch eine Novelle zu den Gesetzen vom 11. Juni 1837 und 20. Februar 1854 den Schutz dieser Gesetze auch auf photographische resp. stereoskopische Nachbildungen auszudehnen.

Es erscheint zuerst geboten, zu prüfen, ob die thatsächliche Voraussetzung der Petenten eine richtige. Die bestehende Nachdrucks-Gesetzgebung enthält nun zuvörderst in der That eine ausdrückliche Bestimmung zum Schutze photographischer Kunstblätter gegen mechanische Nachbildung schon einfach aus dem Grunde nicht, weil zur Zeit der Emanirung dieser Gesetze die Photographie zum Theil noch ganz unbekannt, zum Theil erst wenig in Anwendung gekommen war.

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, die eigentliche Grundlage der im Artikel 18. D. der Deutschen Bundes-Acte vorgesehenen deutschen Gesetzgebung über den Nachdruck, bestimmt im Artikel 1. dagegen ganz im Allgemeinen: „Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden."

Da dieser Artikel eine bestimmte Definition eines Kunstwerkes nicht gibt, so wäre allerdings die Annahme nicht ganz ausgeschlossen, daß, wenn ein photographisches Bild sich durch seine besonderen Eigenschaften als ein selbständiges Kunstwerk erweist, der Schutz desselben gegen mechanische Vervielfältigung vor dem Richter in Anspruch genommen werden könnte. Durch die preußische Special-Gesetzgebung jedoch und zwar gerade durch das Gesetz vom 11. Juni 1837, welches jenem Bundesbeschlusse vorangegangen und in gewisser Weise die Grundlage desselben gebildet hat, — da es in damaliger Zeit vorzugsweise Preußen war, welches auf das kräftigste das Zustandekommen einer Bundes-Gesetzgebung gegen den Nachdruck befürwortete, — wird eine solche Annahme äußerst zweifelhaft. Das preußische Gesetz specialisirt und exemplificirt nämlich die Kunstwerke, deren Nachbildung verboten, ganz im Einzelnen und handelt, nachdem es im ersten Abschnitte von den Schriften u. s. w. gesprochen, im zweiten Abschnitte laut der Ueberschrift von: „geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen und ähnlichen Zeichnungen".

Die Ueberschrift würde also „photographische Abbildungen", welche man ja, wie bereits erwähnt, bei Erlaß des Gesetzes noch